### **Allgemeines**

| Bezeichnung,<br>Vorhabensbereich,<br>inhaltliche Einordnung | Vorhaben zur ganzheitlichen, beschäftigungsorientierten Familienförderung mit dem Ziel, den einzelnen Familienmitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu ermöglichen, die Integration in Beschäftigung zu fördern sowie Bildungsprozesse zu stärken (Maßnahmen TANDEM Sachsen)  |
|---|---|
| Rechtsgrundlagen  | Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben für ganzheitliche, beschäftigungsorientierte Familienförderung zur Bekämpfung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit – TANDEM Sachsen (ESF Plus FRL TANDEM Sachsen) vom 20. April 2023  |
|   | Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung |
|   | im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)  |

### Bewilligungsvoraussetzungen

| 1. Zuwendungszweck | Diese Förderrichtlinie regelt Zuwendungen für Maßnahmen einer ganzheitlichen, beschäftigungsorientierten Familienförderung zur Bekämpfung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, auf der Grundlage des Programmes des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027. Zuwendungszweck ist die Verbesserung von Erwerbschancen der Eltern im Rahmen eines individuellen und vernetzten Hilfeansatzes und die Stärkung von Bildungskompetenzen der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder. |
|--------------------|--|
|                    | Dabei soll möglichst eine erwerbsfähige Person der Familie in ein nachhaltiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden.   |
|                    | Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der<br>Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die<br>Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens<br>im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.   |

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Projekte untergliedern sich i. d. R. in folgende Phasen:

- a) Eingangs-/Orientierungsphase zur Analyse des individuellen Förderbedarfs und Erstellung einer individuellen Aktivierungs- und Förderplanung für jeden Teilnehmer
- b) Haupthase zur Umsetzung der Maßnahme
- c) Nachbetreuungsphase (maximal 6 Wochen)

#### Gefördert werden:

- Vorhaben zur ganzheitlichen, beschäftigungsorientierten Familienförderung mit dem Ziel, den einzelnen Familienmitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu ermöglichen, die Integration in Beschäftigung zu fördern sowie Bildungsprozesse zu stärken (Maßnahmen TANDEM Sachsen).
- Zusatzleistungen für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern durch Beratungsteams in Ergänzung zu den Regelleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach Sozialgesetzbuch Zwei und Drei und den Regelleistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Sozialgesetzbuch Acht.
- Vorhaben, die bei Beschäftigungsintegration und gesellschaftlicher Teilhabe die Familien ganzheitlich berücksichtigen sowie Unterstützung und Förderung für alle Familienmitglieder anbieten.

Dabei sollen insbesondere folgende Inhalte Berücksichtigung finden:

- Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit in Ergänzung zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
- beschäftigungsorientiertes Intensivcoaching und Einwerben von Beschäftigungsmöglichkeiten
- ganzheitliche intensive sozialpädagogische Beratung und psychosoziale Unterstützung der Familie in Ergänzung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- psychologische Beratung
- Netzwerkarbeit und Lotsenfunktion f
  ür die Familien
- Bereitstellung von ergänzenden bedarfsgerechten sozialintegrativen und qualifizierenden Förderangeboten für Kinder und Erwachsene
- Planung und Steuerung von Fallkonferenzen
- Planung und Steuerung von Gruppenangeboten zur Stabilisierung und mit dem Ziel der

#### Beschäftigungsorientierung

Der Einsatz der Methoden richtet sich nach den persönlichen Fähigkeiten und inhaltlichen Problemen der Zielgruppe. Im Mittelpunkt steht schwerpunktmäßig die Nutzbarmachung der vorhandenen individuellen Ressourcen jedes einzelnen Familienmitgliedes im Hinblick auf Lösungen in der unmittelbaren Zukunft. Dies beinhaltet das Einbeziehen des sozialen Kontextes des Einzelnen und bietet eine Strukturierung als Hilfe zur Selbsthilfe. Die Teilnahme der einzelnen Familie am Projekt erfolgt auf der Basis des Prinzips der Freiwilligkeit.

Beim beschäftigungsorientierten Intensivcoaching beraten und unterstützen die Coaches im Rahmen eines individuellen Förder-, Unterstützungs-/ Qualifizierungsplanes die Zielgruppe, auf Grundlage der vorhandenen sozialen und fachlichen Kompetenzen.

Die Zielgruppe wird während der Teilnahme an Beschäftigungs- und Eingliederungsmaßnahmen einschließlich der Vor- und Nachbetreuungszeit begleitet.

Sie erhält zur Sicherung einer passgenauen Stellenbesetzung Unterstützung. Dabei sollen Schlüsselkompetenzen für den beruflichen Alltag entwickelt und gefördert werden.

Es wird ihnen bei der Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geholfen.

Dabei soll eine regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit der Zielgruppe und ggfs. Anpassung vorgenommen werden.

Eigene Lösungsvorschläge sollen unterstützt und entwickelt werden.

Das Einwerben von Beschäftigungsmöglichkeiten bei Unternehmen für die Zielgruppe erfolgt von den Coaches, insbesondere durch aufsuchende Akquise und Netzwerkarbeit.

Durch die sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt eine umfassende intensive Beratung der Familie in allen sozialen Belangen, dies umfasst insbesondere Themen wie Wohnsituation und -umfeld, Schulden, Sucht, Lebensführung, Kindererziehung, Partnerschaft, Gesundheit und so weiter. Die Fachkräfte begleiten und unterstützen die Familien ganzheitlich und erarbeiten im Rahmen eines Assessments Beratungsinhalte und -ziele. Dabei kommen sowohl Einzelfallarbeit (Gespräche mit einzelnen Familienmitgliedern) wie auch Gruppenarbeit (Gespräche mit mehreren beziehungsweise allen Familienmitgliedern oder weiteren Personen) zum Einsatz.

Entsprechend der Ausgangssituation sind auch Co-Beratungen mit der psychologischen Fachkraft sowie weiteren Kooperations- oder Netzwerkpartnern möglich.

Für die teilnehmenden Familien steht von Anfang an eine psychologische Fachkraft für Beratungszwecke zur Verfügung. Die psychologische Fachkraft arbeitet eng mit den sozialpädagogischen Fachkräften zusammen. Die psychologische Fachkraft steht für die Familien bereits im gemeinsamen Erstgespräch für diagnostische Fragestellungen zur Verfügung. Ist gemäß der psychologischen Diagnose ein therapeutisches Angebot notwendig, werden die Betroffenen in das therapeutische System der niedergelassenen

Psychotherapeuten/Soziotherapeuten/Ergotherapeuten und gegebenenfalls Fachkliniken überführt. Soweit möglich, werden auch in diesem Beratungssetting perspektivisch berufliche Wiedereingliederungsstrategien erarbeitet.

Ausgehend von den Bedarfen der Familie hinsichtlich individueller Förderung und Unterstützung stehen zusätzliche wie flexible sozialintegrative und qualifizierende Angebote für Eltern und Kinder zur Verfügung. Diese dienen der Verbesserung der persönlichen Lebenssituation und der Schaffung von neuen Perspektiven. Beispielhaft genannt seien für Kinder die individuelle Lernförderung (außerhalb des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung) zur Verbesserung der schulischen Möglichkeiten, kreative Angebote (zum Beispiel Theaterworkshop) und Bewegungsoder musische Angebote (zum Beispiel Schwimmen, Tanzen, Instrumentenunterricht).

Für Erwachsene besteht unter anderem die Möglichkeit, vertiefte Deutsch-Sprachkenntnisse zu erwerben und die ganze Familie kann an organisierten Familienunternehmungen teilnehmen (Stadtteilerkundung) oder Angebote der kulturellen Teilhabe nutzen (Theatervorstellungen). Ergänzt werden diese Angebote durch themenbezogene Gruppenangebote für alle am Projekt teilnehmenden Eltern mit ihren Kindern, zum Beispiel zur Stärkung des Erziehungs- und Sozialverhaltens (zum Beispiel "Triple P", Elternschule), zur Leseförderung der Kinder oder lebenspraktische Angebote für Erwachsene (zum Beispiel ZERA – Zusammenhang zwischen Erkrankung, Rehabilitation und Arbeit, SBT -Stressbewältigungstraining, SKT – Soziales Kompetenztraining, DBT – Skillgruppe, Möglichkeiten der Kinderbetreuung, gesunde Ernährung, finanzielle Planung).

Die Familien werden bei TANDEM Sachsen bei allen Prozessen in angemessener Form beteiligt und erhalten die Möglichkeit entsprechender Mitwirkung. Diese Beteiligung und Mitwirkung bezieht sich auf die Konzipierung und Gestaltung der Angebote, aber auch auf mitbestimmte Vereinbarungen bei individuellen Unterstützungsmaßnahmen.

Für komplexe Problemkonstellationen sind gemeinsame Fallkonferenzen von Jobcenter, Jugendhilfe und Beratungsteam TANDEM Sachsen sowie bei Bedarf unter Hinzuziehung weiterer Partner (zum Beispiel Gesundheitsamt) einzuplanen. Gemeinsam werden Unterstützungsangebote für die Betroffenen herausgearbeitet, die der facettenreichen Lebenssituation von Familien entsprechen und perspektivisch auf das Erwerbsleben hinführen.

Die Familie wird im Gesamtprozess als eine Personen- und Leistungsgemeinschaft definiert, die nicht nur in die Lage versetzt werden soll, mittelfristig ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten, sondern auch ihren Erziehungsauftrag zu realisieren und die Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven ihrer Kinder zu sichern.

#### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Nachrangigkeit gegenüber den regulären Instrumenten des Sozialgesetzbuches (Zweites, Drittes und Achtes Buch Sozialgesetzbuch) ist zu beachten und einzuhalten.

Für jede Bedarfsgemeinschaft ist deshalb vor Zugang in das Projekt eine Bestätigung des zuständigen Jobcenters und Jugendamtes einzuholen, aus der hervorgeht, dass unter den Regelinstrumenten der Sozialgesetzbücher keines hinreichend den individuellen Bedarfslagen der Bedarfsgemeinschaft entspricht und daher weitergehende beziehungsweise ergänzende Unterstützung im Rahmen des Projektes erforderlich ist. (Vordruck der SAB)

Das zuständige Jobcenter und das zuständige Jugendamt müssen mit dem Projektantrag bestätigen, dass ein Bedarf an der Durchführung besteht und vergleichbare Angebote der sozialen und beruflichen Integration für potentiell teilnehmende Bedarfsgemeinschaften nicht vorliegen.

Das zuständige Jobcenter und das zuständige Jugendamt sichern die Mitwirkung im Vorhaben zu. Die Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem Jobcenter und dem Jugendamt wird in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung festgeschrieben. Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind grundsätzlich schriftlich zu regeln. Entsprechende Absichtserklärungen sind mit der Antragseinreichung beizubringen. (Vordruck der SAB)

Zur Durchführung von TANDEM Sachsen sind geeignete Räume (Beratungsräume, ein mit moderner Technik ausgestatteter Arbeitsplatz sowie Räume für Angebote der sozialen Gruppenarbeit und der offenen Arbeit) je nach Bedarf vorzuhalten.

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Projektträgers müssen für die teilnehmende Bedarfsgemeinschaft ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen

Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Spätestens mit ersten Zwischenverwendungsnachweis ist die Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind grundsätzlich schriftlich zu regeln. Entsprechende Absichtserklärungen sind mit der Antragseinreichung beizubringen.

Das zuständige Jobcenter und das zuständige Jugendamt benennen eine fachliche Ansprechperson aus ihrem Bereich. Dies dient insbesondere zur Absicherung eines geregelten und kontinuierlichen Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Institutionen sowie zur Unterstützung einer bedarfsgerechten Auswahl der Bedarfsgemeinschaften.

Der Projektträger hat an der Evaluation geförderter Projekte mitzuwirken.

# 4. Fachlich-inhaltliche Anforderungen

Das Beratungsteam im jeweiligen Vorhaben stellt auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der einzelnen Professionen ab. Dies sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte und Psychologen sowie beschäftigungsorientierte Coaches.

Das in den Vorhaben zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erreichung des Zuwendungsziels erforderlich sind.

#### Sozialpädagogische Maßnahmen:

mindestens ein Fachhochschul- oder Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens dem Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneter formaler Abschluss:

- Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge
- Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter
- Master oder Bachelor of Arts in der fachlichen Ausrichtung der Sozialpädagogik
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder Magister
   Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit
   Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation
- Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit", "Staatlich anerkannte/r Erzieherin und Erzieher"

Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die individuelle pädagogische Befähigung gesondert als Anlage zum Antrag dargestellt und mit Dokumenten/Urkunden nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der

Zielgruppe.

Darüber hinaus können abhängig vom Bedarf der Zielgruppe Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die SAB zugelassen werden.

Hinsichtlich der sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmer ist seitens der Projektträger die erforderliche Kontinuität zu gewährleisten. Ein ständiger Wechsel der Betreuungspersonen ist zu vermeiden.

#### Psychologische Maßnahmen

- Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe
- Psychologin/Psychologe M.Sc./M.A.
- in begründeten Ausnahmefällen auch Berufsgruppen mit Hoch- und Fachhochschulabschluss in angrenzenden Tätigkeitsfeldern

#### Intensivcoaching

- mindestens ein Fachhochschul- oder Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens dem Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneter formaler Abschluss und
- einschlägiger Berufserfahrung mit der Betreuung der Zielgruppe (zum Beispiel als Integrationsfachkraft).

Darüber hinaus sollen die beschäftigungsorientierten Coaches:

 berufliche Erfahrungen in der Betreuung von Arbeitslosen, einschließlich Kenntnisse über Leistungen nach § 16 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer kommunaler Leistungen sowie berufliche Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern nachweisen.

#### Einwerben von Beschäftigungsmöglichkeiten

Folgende Anforderungen an die Qualifikationen des Einwerbenden müssen erfüllt sein:

- berufliche Erfahrungen in der Ansprache von Arbeitgebern und der Akquise von Arbeitsstellen,
- fundierte Kenntnisse des regionalen Arbeitsmarkts und der Berufskunde.
- fundierte Kenntnisse des betrieblichen Personalwesens.

Bei Bedarf können im Einzelfall auch weitere Berufsgruppen hinzugezogen werden.

Das eingesetzte Personal ist soweit zutreffend nach den jeweiligen tarifvertraglichen beziehungsweise besoldungsrechtlichen Regelungen einzustufen.

Einzelleistungen können durch Dritte erbracht werden, wenn sie der Zielerreichung des Vorhabens dienen.

Ein Projekt soll in der Regel mindestens 6 Bedarfsgemeinschaften begleiten.

Der Projektdurchführungszeitraum kann bis zu 36 Monate betragen. Über Anschlussmaßnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Die jeweilige Verbleibdauer richtet sich wie die angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der einzelnen Bedarfsgemeinschaft. Sie soll 12 Monate umfassen und ist auf maximal 24 Monate zu begrenzen.

Die Förderfähigkeit der teilnehmenden Bedarfsgemeinschaft ist auch dann gegeben, wenn auf Grund oder im Verlauf der Programmförderung die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II entfällt.

Die Personalschlüssel für Projekte bezogen auf die Anzahl an Bedarfsgemeinschaften betragen in der Regel für:

- Sozialpädagogische Betreuung 1:10
- Psychologische Betreuung 1:35
- Projektleitung 1:60

Das Betreuungsverhältnis für beschäftigungsfähige Teilnehmende bei:

- Intensive oaching 1:15 und
- Einwerben von Beschäftigungsmöglichkeiten 1:40

soll im Durchschnitt eingehalten werden.

Für jede Bedarfsgemeinschaft ist in Abstimmung mit dem zuständigen Jobcenter und bei Bedarf auch mit dem zuständigen Jugendamt ein individueller Aktivierungs- und Förderplan zu erarbeiten und für Prüfzwecke vorzuhalten. Darin sind der Aktivierungs- und Förderbedarf darzustellen und die individuellen Förderziele konkret festzulegen. Die darauf ausgerichtete Planung ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Es sind regelmäßige Fallkonferenzen unter Einbezug von Jobcenter und Jugendamt durchzuführen und zu dokumentieren.

Am Maßnahmeende ist der Grad der Zielerreichung abschließend zu bewerten und zu dokumentieren, bei den teilnehmenden arbeitslosen Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist außerdem eine gualifizierte

Teilnahmebescheinigung zu erstellen. Die Bescheinigung über die Teilnahme muss folgende Mindestangaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden Bezeichnung der Maßnahme einschließlich Hinweis auf die ESF-Förderung Dauer und Inhalt der Maßnahme Aussage bezogen auf die Teilnahme und zum erreichten Erfolg des Teilnehmenden (Grundlage: quartalsweiser Entwicklungsbericht Bedarfsgemeinschaft mit Stand der Zielerreichung, Zwischenergebnisse zu Förderzielen, durchgeführte Qualifizierungen, Praktika, ggf. Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen an die Arbeitsverwaltung/ Jobcenter etc.) 5. Begünstigte / Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen Zuwendungsempfänger des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft), welche ihren Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen haben. Vorhaben nach Ziffer II Nr.1 können von mehreren Trägern gemeinsam durchgeführt werden (gemeinsame Vorhaben). Bei diesen ist ein gesamtverantwortlicher Träger zu benennen und eine Vereinbarung der beteiligten Träger vorzulegen. Ein Wechsel des Gesamtverantwortlichen und/oder der beteiligten Träger innerhalb der Vorhabenslaufzeit ist möglich, in diesem Fall ist eine geänderte Vereinbarung vorzulegen. 6. Zielgruppe/ Das Vorhaben richtet sich an folgende Zielgruppe: Endbegünstigte Bedarfsgemeinschaften nach SGB II mit mindestens einer arbeitslosen Person und mindestens einem Kind in der Regel unter 18 Jahren. Regelfall: Kinder und Jugendliche, die bei Projekteintritt unter 18 Jahren alt sind. Ausnahme: junge Volljährige von 18 bis unter 27 Jahren gemäß § 7 SGB VIII. Der Hauptwohnsitz der teilnehmenden Bedarfsgemeinschaften muss sich im Freistaat Sachsen befinden. Die Teilnahme der Bedarfsgemeinschaften erfolgt auf freiwilliger Basis. In der Eingangs-/Orientierungsphase haben die Bedarfsgemeinschaften max. 6 Wochen Bedenkzeit, in welcher ein flexibler Zu- und Abgang möglich ist.

## 7. Von der Förderung ausgenommen

Von der Förderung sind Jobcenter und Jugendämter ausgenommen, da diese Kooperationspartner von TANDEM Sachsen sind.

Die Maßnahmenträger dürfen nicht zugleich Servicestelle sein.

Zur Sicherstellung der Kohärenz und Vermeidung einer Doppelförderung ist eine gleichzeitige Umsetzung des ESF-Förderprogramms des Bundes Akti(F) Plus – Aktiv für Familien und ihre Kinder im Landkreis/kreisfreier Stadt ausgeschlossen, mit dem Projektantrag ist eine entsprechende Bestätigung durch das zuständige Jobcenter einzureichen. (Vordruck SAB)

Bei der Umsetzung von TANDEM Sachsen sind vorrangig die Regelinstrumente aus den bestehenden Sozialleistungssystemen genutzt werden. Dazu zählen auch die Vorhabensbereiche Jugendberufshilfe und Produktionsschulen aus der ESF Plus Richtlinie des SMS, die in Anlehnung an den § 13 Abs. 2 SGB VIII erbrachten werden. Die zusätzlichen Angebote von TANDEM Sachsen bauen auf diesen auf beziehungsweise stellen eine Ergänzung dar.

#### Auswahl-, Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren:

| Auswahl- und<br>Antragsverfahren                     | Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).   |
|--|--|
|  | Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB.   |
|  | Durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr können Stichtage für die Antragstellung für Vorhaben nach Ziffer II.1 festgelegt werden. Die Stichtage werden auf der Internetseite der SAB bekannt gegeben. |
|  | Stichtage zur Antragstellung in 2023:  |
|  | - 09.06.2023   |
|  | - 01.09.2023   |
|  |  |
|  | Es sind mehrere Vorhaben in den Landkreisen durchführbar.  |
|  | Ein Projektträger kann in mehreren Landkreisen Vorhaben initiieren.  |
|  | Die SAB ist berechtigt bei der Bewertung und Auswahl der Vorhaben Fachstellen zu beteiligen.   |
|  | Die Auswahl und Zuweisung der teilnehmenden<br>Bedarfsgemeinschaften in das Vorhaben erfolgt vorrangig durch die<br>örtlich zuständigen Jobcenter.   |
| Auszahlungs- und<br>Verwendungsnachweisver<br>fahren | Abweichend vom Erstattungsprinzip gemäß Nummer 6.3.2 der EU-<br>Rahmenrichtlinie findet Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44<br>der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.  |

| Die SAB ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt.  Abweichend von Nummer 6.1 der NBest-EU ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der SAB einzureichen.  |
|--|
| Im Rahmen der Evaluierung der Vorhaben sind jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember und ggf. auf Anforderung zu weiteren gesonderten Terminen Monitoringbögen über das Förderportal der SAB zur Weiterleitung an das SMWA einzureichen. Die Monitoringbögen können unserem Internetauftritt entnommen werden (www.sab.sachsen.de, dort ESF Plus Richtlinie TANDEM Sachsen unter Formulare und Downloads). |

### Art, Umfang und Höhe der Förderung:

| Zuwendungsart    | Projektförderung  |
|------------------|---|
| Finanzierungsart | Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.  |
| Förderhöhe       | Die Zuwendung beträgt bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, für juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem kommunalen Bereich bis zu 90 %.  |
|                  | Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen einen Betrag von 200.000 EUR nicht unterschreiten   |
|                  | Es gelten die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Kosten nach Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie.  |
|                  | Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben der Teilnehmenden (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften).  |
|                  | Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:  |
|                  | <ul> <li>Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als<br/>personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder<br/>Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der<br/>Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut<br/>Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer<br/>Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den<br/>Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je<br/>Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1.720 Stunden zu<br/>Grunde gelegt.</li> </ul> |
|                  | <ul> <li>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Teilnehmenden<br/>auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer<br/>beziehungsweise Mitnahmeentschädigung je mitgenommener<br/>Person und Entfernungskilometer) entsprechend den<br/>veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten<br/>je Einheit).</li> </ul>  |

|                                  | <ul> <li>Restkosten (alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten) in<br/>Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten als<br/>Pauschalfinanzierung.</li> </ul>                   |
|----------------------------------|--|
|                                  | Nähere Angaben zu den Pauschalen sowie ihrer Nachweisführung sind auf der Internetseite der SAB ( <u>www.sab.sachsen.de</u> ) veröffentlicht.  |
| Erforderliche<br>Mitfinanzierung | Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger muss mindestens 5 %, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem kommunalen Bereich mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. |
| Beihilferegelung                 | Keine Beihilferelevanz   |

### Sonstige Regelungen/Besonderheiten

| Grundsätze | Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060   |
|------------|---|
|            | <ul> <li>zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der<br/>Grundrechte der Europäischen Union,</li> </ul>   |
|            | <ul> <li>zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen<br/>Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und<br/>Einbeziehung einer Geschlechterperspektive,</li> </ul>  |
|            | - zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung  |
|            | sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.  |
|            | Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen", Rechnung zu tragen. |
|            | Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB <u>www.sab.sachsen.de</u> .   |